

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG STARTUPDORF E.V.

Auf Grund § 5 Ziff. 1 der Satzung des Vereins StartupDorf e.V. wird nachstehend die ab 01.01.2021 gültige Beitrags- und Gebührensatzung bekanntgegeben:

§ 1 ALLGEMEINES

1. Diese Beitrags- und Gebührensatzung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, soweit sie sich nicht bereits unmittelbar aus der Vereinssatzung ergeben. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Diese Beitrags- und Gebührensatzung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und kann ausschließlich wie in der Vereinssatzung festgelegt geändert oder aufgehoben werden. Die Regelungen der Vereinssatzung gehen den Regelungen dieser Beitrags- und Gebührensatzung vor.
3. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss über diese Beitrags- und Gebührensatzung gefasst wurde (vgl. außerdem § 3 Ziff. 1 dieser Beitrags- und Gebührensatzung).

§ 2 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Die Mitgliederbeiträge richten sich bei ordentlichen Mitgliedern (Startups) nach der Dauer der Vereinsmitgliedschaft. Die Mitgliedbeiträge für Fördermitglieder (Unternehmensmitgliedern und Communitymitgliedern) richten sich nach der Unternehmensgröße gemessen an der Anzahl fester Angestellter (*wobei in Teilzeit Angestellte voll mitgezählt werden, Geschäftsführer werden mitgezählt) und der jeweiligen Community-Rolle bei den Einzelpersonen/Einzelunternehmern:

(a) Für ordentliche Mitglieder (Startups) gilt:

Startups zahlen folgende Beiträge und Gebühren:	
Jahresbeitrag:	
- bis 72 Monate Mitgliedschaft (kostenfreie Mitgliedschaft)	0 EUR
- nach 72 Monaten Mitgliedschaft erfolgt optional die Wandelung in eine der Unternehmensgröße entsprechende Fördermitgliedschaft	Siehe Fördermitglieder
Einmalige Aufnahmegebühren:	0 EUR

Nach Ablauf von jeweils 72 Monaten ordentlicher Mitgliedschaft erhöht sich optional der Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes auf den Jahresbeitrag eines Fördermitgliedes in der jeweilig passenden Kategorie (Unternehmensgröße/Angestellte). Bei einem möglichen Austritt und späteren Wiedereintritt eines ordentlichen Mitgliedes wird die Dauer einer vorherigen Mitgliedschaft angerechnet. **Ordentlichen Mitgliedern steht es frei, bei Vereinseintritt oder vor Ablauf der 72 Monaten freiwillig einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, respektive die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft zu wandeln.** Der Vereinsvorstand ist angehalten, bei stark wachsenden Startups an die o.g. Möglichkeiten zu erinnern.

(b) Für Fördermitglieder gilt:

Fördermitglieder (Einzelpersonen/ Einzelunternehmen)	
Volunteer, Mentor, Business Angel, Coach, Consultant, Freelancer, Developer zahlen folgende Beiträge:	
Jahresbeitrag	jährlich
- Volunteer (bei Teilnahme am Community Programm)	0 EUR
- Mentor (bei Teilnahme am Mentoren Programm)	50 EUR
- Coach, Consultant, Developer, Freelancer	150 EUR
- Business Angel	150 EUR
- Coworking Space	200 EUR
Aufnahmegebühr (einmalig)	einmalig
- Volunteer (bei Teilnahme am Community Programm)	50 EUR
- Mentor (bei Teilnahme am Mentoren Programm)	100 EUR
- Coach, Consultant, Developer, Freelancer	100 EUR
- Business Angel	100 EUR
- Coworking Space	100 EUR
Fördermitglieder (Personen-, Kapitalgesellschaften, Behörden, Gemeinden, Körperschaften)	
KMU bis Großkonzern, Behörden, Institutionen, Vereine zahlen folgende Beiträge und Gebühren:	
Jahresbeitrag	jährlich
- Unternehmen, Institution bis 10 Angestellte	250 EUR
- Unternehmen, Institution ab 11 – 500 Angestellte	500 EUR
- Unternehmen, Institution ab 501 – 1.000 Angestellte	750 EUR
- Unternehmen, Institution ab 1.000 Angestellte	1.000 EUR
Aufnahmegebühr (einmalig)	einmalig
- Unternehmen, Institution bis 10 Angestellte	100 EUR
- Unternehmen, Institution ab 11 – 500 Angestellte	150 EUR
- Unternehmen, Institution ab 501 – 1.000 Angestellte	200 EUR
- Unternehmen, Institution ab 1.000 Angestellte	250 EUR

2. Beiträge/Gebühren für weitergehende oder spezielle Förderungen, Sponsorings u.ä. können nach den aktuellen Sponsor-Packages getätigt werden oder gesondert auf Anfrage kalkuliert und angeboten werden.
3. Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen.
4. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt die erste Rechnungsstellung kurz nach der Aufnahme. Es wird hier der komplette Jahresbeitrag fällig.

§ 3 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig, d.h. zum 1.1. und muss bis spätestens zum 31.1. eines jeden Jahres entrichtet sein. Alle genannten Beiträge werden grundsätzlich unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts für das laufende Kalenderjahr erhoben und sind mit Rechnungsstellung fällig. Der Einzug der Beiträge per Lastschrift/SEPA-Lastschriftmandat erfolgt in der letzten Januarwoche. Der erste Beitrag wird direkt nach Eintritt fällig (monatlicher Zahllauf), d.h. Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr aufgenommenen Mitglieder sind innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme und Rechnungsstellung zu zahlen. Alle genannten Beiträge werden grundsätzlich unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts für das laufende Kalenderjahr erhoben und sind mit Rechnungsstellung fällig.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat auf Anfrage des Vereins hin zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
3. Alle übrigen Gebühren und Umlagen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
4. Auf besonderen Wunsch kann der Verein auf Lastschrift/SEPA-Lastschriftmandat Verfahren verzichten. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Vereins.
5. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach vier Wochen eine kostenfreie Zahlungserinnerung und nach weiteren vier Wochen eine kostenpflichtige Mahnung.
6. Die Mahngebühr beträgt 15,00 €.
7. Zum Ausgleich der anfallenden Verwaltungskosten, die durch die Mitglieder veranlasst werden, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird eine Rechnungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
8. Auf dem Mitgliedsbeitrag wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Das Beitragskonto des Vereins StartupDorf e.V. ist: Stadtparkasse Düsseldorf BIC: DUSSEDDXXX - IBAN: DE96 3005 0110 1006 9031 06

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand auf der Vorstandssitzung am 15.12.2020 nach § 10 Ziff. 5 der Satzung des Vereins StartupDorf e.V..